



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung

Corona-Hygieneplan für die Abendschule Vor dem Holstentor Hamburg 3. überarbeitete Fassung, gültig ab 19.10.2020

in Abstimmung mit dem Studienkolleg Hamburg

INHALT

VORBEMERKUNG	3
1. DURCHFÜHRUNG DES REGELBETRIEBES 2020/21	3
2. ABSTANDS- UND KONTAKTREGELN	3
2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler	3
2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal	4
2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln	4
3. DAS TRAGEN VON MUND-NASEN-BEDECKUNG	5
4. PERSÖNLICHE HYGIENE	5
4.1. Umgang mit Symptomen	5
4.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene	6
5. RAUMHYGIENE: KURSÄRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSÄRÄUME, VERWALTUNGSÄRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE	6
5.1. Raumkonzept	6
5.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten	7
5.3. Reinigung an der Abendschule	7
5.4. Hygiene im Sanitärbereich	8
6. NUTZUNG DER KANTINE	8
7. INFEKTIONSSCHUTZ IM SCHULBÜRO UND IN DER VERWALTUNG	8
8. INFEKTIONSSCHUTZ BEI DER ERSTEN HILFE	8
9. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN	10
10. ZUGANG VON SCHULFREMDEN PERSONEN	10
11. REISERÜCKKEHRERINNEN UND –RÜCKKEHRER	10
12. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG	10
13. AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHTEN	11

VORBEMERKUNG

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der vorliegende Muster-Corona-Hygieneplan basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sowie auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg und wurde auf die Bedürfnisse und Belange der Abendschule angepasst und überarbeitet.

Dieser Plan gilt ab dem 15.10.2020 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung der Corona-Pandemie anpasst.

Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der Verwaltungsangestellten in Schulbüros sowie für Schülerinnen und Schüler mit höherem Risiko sind nicht Teil dieses Muster-Corona-Hygieneplans.

Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Abendschule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der ASH arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie, falls betroffen, die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

1. DURCHFÜHRUNG DES REGELBETRIEBES 2020/21

Die Monate des ausgesetzten Regelschulbetriebes waren für die Schülerinnen und Schüler mit großen Belastungen verbunden. Das Lernen zu Hause unterscheidet sich erheblich vom Lernen in der Schule. Für alle Schülerinnen und Schüler ist die Abendschule ein Ort des Lernens, der Begegnung und des sozialen Miteinanders und hat speziell für unsere Schülerinnen und Schüler eine besondere Bedeutung in ihrer Vorbereitung auf eine spätere Weiterbildung – Studium oder Lehre.

Eine Durchführung des Regelbetriebs an der Abendschule wird von Seiten der Schulbehörde unterstützt und befürwortet. Dies ist allerdings nur möglich, wenn wesentliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen von allen an der ASH Beteiligten eingehalten werden. Zusätzlich gilt es, Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

2. ABSTANDS- UND KONTAKTREGELN

2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler werden angehalten, nach Möglichkeit Abstand zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln u.a.) vermieden werden.

Die Rechtsverordnung formuliert dies so:

„Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.“ (§ 23 Absatz 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Unterricht eingeschränkt. Schülerinnen und Schüler sollen deswegen in ihren Kursen/Klassen lernen. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern im Unterricht in den Kursen aufgehoben.

Schülerinnen und Schüler können in besonderen Fällen – beispielsweise in kursübergreifenden Fächern – mit Schülerinnen und Schülern aus anderen Kursen in Kontakt kommen. Entscheidend ist, dass nur Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs (Kohorte) in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen.

Außerhalb des Unterrichts, zum Beispiel in den Pausen, auf den Wegen und beim Mittagessen muss im Sinne der Rechtsverordnung darauf hingewirkt werden, dass das Abstandsgebot eingehalten wird.

2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Externen.

Lehrkräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht sollten Lehrkräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich. Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem Robert-Koch-Institut erst dann, wenn eine Person in „kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs“ zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.

2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln

Trotz der modifizierten Abstandsregeln wird der Schulalltag so organisiert, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau und auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt.

Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Abstands- und Hygieneregeln allen Personen am ASH bekannt sind. Alle Mitarbeitenden sichern die Einhaltung der Abstandsregeln, indem sie mit den Schülerinnen und Schülern diese Regeln in Kursleiterstunden durchgehen und während des Semesters wiederholt präsent halten.

Durch markierte Wege, und durch eine spezielle Regelung für die Kantine wird sichergestellt, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern auf ein niedriges Niveau

und möglichst auf den entsprechenden Jahrgang (Kohorte) beschränkt bleibt und die Abstände eingehalten werden.

Aufsichtspflichten werden bei Bedarf im Hinblick auf veränderte Pausensituationen und die neuen Verhaltens- und Hygieneregeln angepasst. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ASH sorgen gemeinsam für die Einhaltung der Zuordnungen, das Tragen von Masken und für kontinuierliche Lüftung der Räume (siehe auch Kapitel 3 DAS TRAGEN EINER MUND-NASEN-BEDECKUNG und 5.2 Lüftung der schulischen Räumlichkeiten). Zur Desinfizierung der Hände stehen in den einzelnen Räumen Desinfektionsmittel bereit.

3. DAS TRAGEN VON MUND-NASEN-BEDECKUNG

Bis auf Weiteres gilt in der Abendschule die Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung. Das betrifft im Unterricht Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und Schulbeschäftigte gleichermaßen.

Die bestehende Maskenpflicht bezieht sich auf die Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB), Visiere stellen keine vollwertige Alternative dar.

Somit gilt für alle Schülerinnen und Schüler eine Maskenpflicht innerhalb des gesamten Schulgebäudes.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Lehrpersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ASH in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, bei Einzelgesprächen, Konferenzen, Sitzungen und Schulkonferenzen u.ä. in geeigneten Schulräumen. Überdies können die Schülerinnen und Schüler in allen Prüfungen, Präsentationen und Klausuren dann die MNB abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Wer aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen kann oder darf, ist nach Vorlage eines entsprechenden qualifizierten ärztlichen Attests von der Maskenpflicht ausgenommen. Hier ist verstärkt auf die Einhaltung der Abstandsregel zu achten.

Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift die Schule zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen wie bei anderen Disziplinerstößen auch.

Schulexterne tragen während der Schulzeit im Schulgebäude grundsätzlich eine MNB/ MNS.

4. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem folgende Maßnahmen zu beachten.

4.1. Umgang mit Symptomen

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen das Schulgebäude nicht betreten.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler im Krankenzimmer zu isolieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Schülerinnen und Schüler sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, bei der Schulleitung gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten.

4.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

- Mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen halten.
- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang) durch
 - a) Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder
 - b) Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).Desinfektionsspender finden sich im Eingangsbereich und auf allen Toiletten in der Abendschule.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Atemwege schützen:** Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) zu schützen. Zu den genaueren Ausführungsbestimmungen siehe auch Kap. 3, DAS TRAGEN EINER MUND-NASEN-BEDECKUNG.

5. RAUMHYGIENE: KURSÄRÄUME, FACHÄRÄUME, AUFENTHALTSÄRÄUME, VERWALTUNGSÄRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen). Grundsätzlich gilt, dass die Schulgemeinschaft in der Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, die Abendschule sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen. Insbesondere achten die aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf das regelmäßige Lüften (siehe Kap. 3.2).

5.1. Raumkonzept

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, wird der Schulbetrieb so organisiert, dass möglichst viele Räume ausschließlich von Schülerinnen und Schülern eines Jahrgangs (Kohorte) und nur möglichst wenige Räume (beispielsweise Fachräume) von Schülerinnen und Schülern aller Jahrgänge (verschiedener Kohorten) genutzt werden. In der Regel sollte jede

Lerngruppe möglichst oft einen eigenen festen Raum nutzen, der von keiner anderen Lerngruppe genutzt wird.

5.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern quer- oder stoßgelüftet werden. Die Lehrkräfte weisen ihre Schülerinnen und Schüler entsprechend ein.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.
- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
- Sind raumlufttechnische Anlagen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.
- Die vorgenannten Lüftungsregeln gelten auch, wenn mobile Luftreinigungsgeräte in Unterrichtsräumen installiert sein sollten. Nach Einschätzung von Experten ersetzen Raumlufthereiniger keine Lüftung durch das Fenster.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro.

5.3. Reinigung an der Abendschule

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden - (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

Schülerinnen und Schüler stellen die Stühle am Ende des Unterrichtstages auf die Tische und hinterlassen den Kursraum besenrein, sollte dieser nicht im Anschluss von anderen Kursen/Klassen der Abendschule genutzt werden (bitte aushängende Nutzungspläne der Abendschule in den einzelnen Kursräumen beachten). Bei weiterer Nutzung durch die Abendschule werden in diesen Räumen auch die Fenster zur Lüftung geöffnet. Die Schulgemeinschaft ist verpflichtet, auf Sauberkeit im gesamten Gebäude, besonders in den Sanitärbereichen zu achten.

Um Kollisionen zwischen dem Übergang Studienkolleg – Abendschule zu ermöglichen, wurde der Unterrichtsalltag im Studienkolleg um 10 Minuten gekürzt. Die Schülerinnen und

Schüler der Abendschule betreten das Gebäude (bis auf diejenigen, die bereits am Vormittag Kurse besuchen) erst ab 15 Uhr, der Unterricht am Kolleg endet um 14:50.

Bis auf Weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen.

Bei Fachräumen, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, werden neben einer regelmäßigen Lüftung Handkontaktpunkte bei der Reinigung gesondert berücksichtigt. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so ist diese durch ein professionelles Reinigungsunternehmen entsprechend der Handlungsempfehlung der Leitstelle Gebäudereinigung durchzuführen.

5.4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Seifenspenders, Einmalhandtücher oder Stoffhandtuchrollen aus Spendersystemen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt bzw. gewartet. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorhanden.

Toilettenbecken, Urinale, Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden zweimal täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

6. NUTZUNG DER KANTINE

Die Nutzung der Kantine ist bei Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Auch hier besteht eine generelle Maskenpflicht. Nur beim Essen an den Tischen darf die Maske abgenommen werden. Die vorgegebene Wegeführung („Einbahnstraßenprinzip“) sowie ausreichender Abstand zwischen den Personen bei der Aus- und Abgabe (mind. 1.5 m) muss eingehalten werden.

Eine regelmäßige Stoßlüftung ist auch hier verpflichtend.

7. INFektionSSCHUTZ IM SCHULBÜRO UND IN DER VERWALTUNG

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros und die Verwaltung. Ergänzend werden Plexiglasscheiben im Empfangsbereich als sog. „Spuckschutz“ installiert.

8. INFektionSSCHUTZ BEI DER ERSTEN HILFE

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung sollte für die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Abendschule Vor dem Holstentor



Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

9. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten werden im Schuljahr 2020/21 zunächst auf das absolut notwendige Maß beschränkt, um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Studentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen.

Sitzungen der schulischen Gremien finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Hierzu gehören auch Findungsverfahren.

Die Schulleitung prüft, ob die Anzahl und Dauer der schulischen Gremiensitzungen vorübergehend reduziert werden müssen, dabei sind die Vorgaben des Schulgesetzes einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, wird auch die Form der Videokonferenz geprüft.

10. ZUGANG VON SCHULFREMDEN PERSONEN

Schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Darüber hinaus muss ihr Besuch dokumentiert werden. Sie melden sich im Schulbüro oder bei der Zulassungsstelle an.

11. REISERÜCKKEHRERINNEN UND –RÜCKKEHRER

Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer Rückkehr nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen das Gebäude nur betreten, wenn sie die jeweils gültigen Quarantäneregeln erfüllen. Risikogebiete werden regelmäßig aktualisiert auf den Seiten des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html veröffentlicht.

Die jeweils geltenden Quarantäneregeln für die Freie und Hansestadt Hamburg sind hier veröffentlicht: <https://www.hamburg.de/coronavirus>.

Hat die Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler oder andere Personen aus dem Schulumfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

12. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Kursbüchern,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Abendschule eingesetzten Personals,
- Falls nicht anderweitig dokumentiert (z.B. durch Sitzungsprotokolle, Stundenplan oder Terminkalender der Beratungslehrkraft) ist eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht,

Fachleiterinnen und Fachleiter oder außerschulische Partner. Dies geschieht im Schulbüro, in der Zulassungsstelle oder beim Hausmeister.

Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Die Kontaktdaten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht bzw. vernichtet.

13. AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHTEN

Sollten in der Abendschule bei Schülerinnen und Schülern oder bei Beschäftigten einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Kap. 4), werden diese gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) (corona@bsb.hamburg.de). Über die zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Kurse oder der Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Katrin Alarcon
Kollegleiterin Studienkolleg

Andre Lammers
Schulleiter Abendschule Vor dem Holstentor